**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

**Band:** 39 (2012)

Heft: 4

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Mitteilungen

Gleichstellung der Ehegatten im Namensund Bürgerrecht: Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die am 30. September 2011 vom Parlament verabschiedete Änderung des ZGB vewirklicht die Gleichstellung der Ehegatten in den Bereichen Name und Bürgerrecht. Damit wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der zukünftigen Ehepartner aus. Frau und Mann behalten ihren Namen und ihr Bürgerrecht, können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Die gleiche Möglichkeit steht inskünftig auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft eintragen lassen.

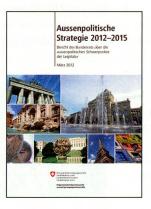
Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – denjenigen Namen, den die Eltern bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt trägt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Namen des Vaters tragen soll.

Das Übergangsrecht sieht vor, dass der Ehegatte, der vor Inkrafttreten dieser Änderungen seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit auf dem Zivilstandsamt erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so können die Eltern bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat. Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, können binnen Jahresfrist erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, muss es einer Namensänderung zustimmen. Gleichgeschlechtliche Paare, die vor Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ihre Partnerschaft eintragen liessen, können binnen Jahresfrist erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

## **Publikationen**

Aussenpolitische Strategie 2012-2015

Wie in der «Schweizer Revue» vom Juni berichtet (Interview mit Laurent Goetschel), hat der Bundesrat die Schwerpunkte und Prioritäten für die Aussenpolitik für die laufende Legislaturperiode festgelegt. Eine 26-seitige Broschüre zur Aussenpolitik kann über die Webseiten des EDA in Deutsch/Französisch/Italienisch/Englisch im pdf-Format heruntergeladen und gedruckt oder bestellt werden (www.eda.admin.ch > Dokumentation > Publikationen)



### **Hinweise**

Vergessen Sie nicht, Ihre gültige E-Mail-Adresse und die Nummer Ihres Mobil-Telefons bei der für Sie zuständigen Botschaft oder dem Generalkonsulat zu melden.

Um keine Mitteilung («Schweizer Revue», Newsletter usw.) Ihrer Vertretung zu verpassen, bitte registrieren Sie sich bei www.swissabroad.ch. Die aktuellste Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die letzten Nummern können Sie über den Revue-Link auf den Webseiten der Auslandsvertretungen oder direkt unter www. revue.ch lesen und/oder ausdrucken. Die «Schweizer Revue» wird kostenlos elektronisch (via E-Mail und als iPad-App) oder als Druckausgabe allen Auslandschweizern, welche bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat registriert sind, zugestellt.

Helpline Telefon aus der Schweiz: 0800 24-7-365 Helpline Telefon aus dem Ausland: +41 800 24-7-365



### WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Am 23. September 2012 kommen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

- Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»);
- Volksinitiative vom 23. Januar 2009 «Sicheres Wohnen im Alter»
- Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen»

### VOLKSINITIATIVEN

Seit der Drucklegung der letzten «Schweizer Revue» und bis Redaktionsschluss der vorliegenden Ausgabe sind folgende eidgenössischen Volksinitiativen lanciert worden (Ablauffrist der Unterschriftensammlung in Klammern):

- Für ein bedingungsloses Grundeinkommen (11.10.2013)
- Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule (17.10.2013)

Die vollständige Liste findet sich auf der Webseite der Bundeskanzlei www.bk.admin.ch unter Aktuell > Wahlen und Abstimmungen > Hängige Volksinitiativen

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA: JEAN-FRANÇOIS LICHTENSTERN, AUSLANDSCHWEIZERBEZIEHUNGEN, BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN TELEFON: +41 800 24 7 365, WWW.EDA.ADMIN.CH, MAIL: HELPLINE@EDA.ADMIN.CH

